

früheren Verhandlungen noch mehr verstärkt habe, so habe ich nur unterstützt, was er selbst behauptet hat; allein in keinem Falle kann ich mich dafür erklären, daß der Antrag des Abg. Eisenstuck, den er unter 2. gestellt hat, von der Kammer jetzt schon angenommen werde. Er steht mit dem 1. in offenbarem Widerspruch. Der 1. spricht die nachträgliche Genehmigung dessen, was geschehen ist, aus. In der Verordnung vom 12. März 1836 wird ausgesprochen, wer sich nicht bis Johanni gemeldet und zu Michael Zahlung durch Ablösung erhoben habe, von dem werde angenommen, er wolle fortlaufende jährliche Zahlung. Soll diesem zuwider die Ablösung fortgesetzt werden, so müßte dies durch ein Gesetz, nicht durch eine Verordnung verfügt werden. Die Regierung hat erklärt, den Weg der Verordnung eingeschlagen zu haben in der Voraussetzung, daß die Stände die Maßregel genehmigen werden, und weil selbige gewissermaßen in der Absicht des früheren Gesetzes gelegen habe. Will man daher weiter gehen und diese Maßregel noch weiter ausdehnen, so kann es nur durch ein Gesetz geschehen. Die Regierung müßte ersucht werden, einen Gesetzesentwurf, auf die Grundsätze der Verordnung basirt, vorzulegen. Immer wird aber erst zu überschlagen sein, wie weit die Mittel vorhanden sind. Wenn dann gesagt wird, Jeder, der sich nun noch meldet, solle Zahlung erhalten, so können auch Alle kommen. Ich glaube aber, noch liegen uns keine Unterlagen vor, die uns in den Stand setzen, die Sache ganz zu übersehen, was erst bei der Berathung über das Budget geschehen kann.

Staatsminister v. Bescha u: Nur einige Worte zur Erwiederung auf das, was der Abg. Utenstädt bemerkt in Beziehung auf Vorlegung eines Gesetzes. Ich glaube, dieser Gegenstand eignet sich nicht zu einem Gesetze; denn Niemand soll zur Annahme der Vorauszahlung gezwungen werden, sondern es ist nur eine Verwaltungsmaßregel, welche aber in soweit, als dazu besondere Mittel erforderlich sind, obwohl solche früher in analogen Fällen in das Gesetz aufgenommen, einer nachträglichen Zustimmung der geehrten Kammer bedarf. Ein großer Theil der Berechtigten hat sich angemeldet — vielleicht der größte Theil, und hat aus den vorhandenen Ersparnissen der Verwaltung diese Entschädigung empfangen. Wegen der noch Fehlenden kommt es darauf an, ob man eine nachträgliche Anwendung der Verordnung über den festgesetzten Termin hinaus annehmen will. In der Verordnung ist kein Präjudiz ausgesprochen, und die Regierung meint, daß, wenn die Maßregel als nützlich anerkannt wird, nachträgliche Anmeldungen nicht zurück zu weisen, sondern die Sache vollständig auszuführen sei. Gestatten die Ersparnisse bei der künftigen Finanzperiode nicht, die Mittel daraus zu entnehmen, so befindet sich auch eine Position im I. Theile des Budgets, die zur Ablösung derartiger Leistungen verwendet werden soll. Uebrigens mache ich im Allgemeinen darauf aufmerksam, wie sehr zu wünschen ist, daß in solchen Angelegenheiten die geehrte Kammer die Regierung nicht zu sehr hemme. Ich habe schon erklärt, es ist eine Maßregel, welche die Regierung ausgeführt

hat im Sinne des Prinzips, welches von der geehrten Kammer bei einer andern Gelegenheit ausgesprochen worden ist. Sie soll nach und nach zum Ziele der Vereinfachung der Verwaltung führen, und die Kassen und Rechnungsbehörden von solchen lästigen Zahlungen befreien. Treten Schwierigkeiten ein, findet die Regierung Anstände bei der Genehmigung einer solchen Maßregel, wozu führt das? Die Regierung unterläßt manches Gute und Nützliche, was von Vortheil für die Staatskasse sein könnte. Allein das Interesse der Staatsverwaltung hat das Finanzministerium in dieser Sache vor Augen gehabt.

Abg. Utenstädt: Die Bestimmung in der Verordnung vom 12. März 1836 ist mir allerdings als ein Präklusivtermin erschienen. Uebrigens war ja die Ablösung in jenem Gesetze ausgesprochen worden; das führte mich eben auf die Idee, daß, wenn man die Ablösung auch hier eintreten lassen wolle, dies nur im Gesetzeswege geschehen könne. Indes, würde nur die Ermächtigung gegeben, so kann es auch durch Verordnung geschehen.

Secr. Richter: Nur einige Worte zur Widerlegung des Abg. Utenstädt. Ich verstehe denselben so, als glaube er, durch den 2. Theil des Eisenstuckschen Antrags solle ausgesprochen werden, die Staatsregierung möge noch eine zweite Frist bestimmen und bekannt machen. So weit will man aber wohl nicht gehn, sondern nur die Regierung nicht hemmen, die für die Staatskasse vortheilhafte Maßregel weiter fortsetzen zu können, wenn sich durch Ansuchen einzelner Betheiligter dazu Gelegenheit bietet, und das ist ganz angemessen. Der von der Regierung eingeschlagene Weg ist ganz im Interesse der Staatskasse, und ich kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß man gerade über diese Maßregel mißbilligende Aeußerungen nicht hätte zu vernehmen geben mögen; dies kann nur dahin führen, die Staatsregierung zu entmuthigen und sie zu nöthigen, künftig manchen Zeitpunkt vorübergehen zu lassen, um sich nicht ähnlichen Aeußerungen auszusetzen.

Präsident: Die Diskussion ist nunmehr geschlossen. Zuvörderst liegt uns das Deputations-Gutachten vor, in welchem die Deputation uns anrath, auch wegen dieses Punctes unser Einverständnis mit der Staatsregierung zu erklären; wenn es aber abgeworfen werden sollte, so werde ich den Eisenstuckschen Antrag in zwei Abtheilungen vornehmen, und dann, im Fall auch der Letztere abgeworfen würde, würde der Utenstädtische Antrag von selbst wegfallen.

Abg. v. Kiesenwetter: Der Eisenstucksche Antrag, und zwar der 1. Theil desselben enthält das Gutachten der Deputation nur noch bestimmter ausgedrückt. Auch dem 2. Theile sind beinahe alle Mitglieder der Deputation beigetreten, und ich glaube, der Hr. Präsident könnte sich hierdurch veranlaßt finden, zuvörderst die Frage auf den Eisenstuckschen Antrag zu richten.

Präsident: Allerdings ist das rationeller; allein ich kann der Deputation nur auf ihr ausdrückliches Verlangen ihr Recht verweigern, welches sie nach der Landtagsordnung hat, daß über ihren Antrag allemal zuerst abgestimmt werden muß.